

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 23.07.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 0

| | |
|-----------|---|
| 1. | <p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes zweckgebundenes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Partiarisches Nachrangdarlehen“) im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz („VermAnlG“), welches die Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) in individuell gewählter Höhe („Anlagebetrag“) der ImmunoLogik GmbH („Emittentin“) im Rahmen eines „Darlehensvertrages über ein Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt“ gewähren („Nachrangdarlehensvertrag“). Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet NRD ImmunoLogik 2020-2027.</p> |
| 2. | <p>Identität von Anbieter und Emittentin einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Anbieter und Emittentin der Vermögensanlage ist die ImmunoLogik GmbH, Am Borsigturm 100, 13507 Berlin, www.immunologik.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter 190544 B. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst laut Gesellschaftsvertrag die Entwicklung von pharmazeutischen Wirkstoffen.</p> <p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen</p> <p>a. Aescuvest GmbH, Hanauer Landstr. 328-330, 60314 Frankfurt am Main, www.aescuvest.de, Handelsregister AG Frankfurt am Main HRB 100439, b. Moneywell GmbH, Seumestraße 11a, 90478 Nürnberg, www.moneywell.de, Handelsregister AG Nürnberg HRB 34469, (die Internet Dienstleistungsplattformen unter Absätzen a. und b. gemeinsam die „Internet-Dienstleistungsplattformen“).</p> |
| 3. | <p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie der Emittentin ist eine Investition der ihr zur Verfügung gestellten Mittel in den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin, um so stabile Einnahmen zu erzielen. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst die pharmazeutische Wirkstoffentwicklung. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Erforschung und Entwicklung von Wirkstoffkandidaten gegen sog. „Coronaviren“. Zudem ist die Emittentin auf dem Gebiet der Entwicklung von Wirkstoffkandidaten zur Behandlung ausstherapierter HIV-Patienten tätig. Im Bereich der Entwicklung von Wirkstoffkandidaten gegen Coronaviren forscht die Emittentin insbesondere an dem Lead-Kandidaten „IML-206“, der als Breitband Virostatikum für die Therapie von Patienten mit SARS-CoV-2 induzierter COVID-19-Infektion oder anderer (zukünftiger) Coronavirus-Infektionen angewendet werden soll. Die Anlagestrategie soll durch die Anlagepolitik der Emittentin umgesetzt werden, die darin besteht, sämtliche Maßnahmen zu treffen, um die Produktforschung und -entwicklung zu realisieren sowie die präklinischen und klinischen Studien durchzuführen, die erforderlich sind, um den Wirkstoffkandidaten und insbesondere den Lead-Kandidaten „IML-206“ erfolgreich zu entwickeln, zu testen und auf den Markt zu bringen. Damit sollen Einnahmen erzielt werden, welche die finanzielle Stabilität und Flexibilität der Emittentin sicherstellen und wirtschaftliches Wachstum des Geschäftsbetriebs der Emittentin ermöglichen. Anlageobjekt der Investition des Anlagebetrags ist der laufende Geschäftsbetrieb der Emittentin und zunächst insbesondere die Durchführung der präklinischen und klinischen Tests in Bezug auf den Wirkstoff IML-206. Dafür müssen ausreichende Mengen des Wirkstoffs IML-206 hergestellt werden. Das Nachrangdarlehenskapital soll verwendet werden (i) vorrangig für die Herstellung ausreichender Mengen des Wirkstoffs für die präklinischen und klinischen Studien, sowie (ii) für die Deckung der mit diesem Angebot der Vermögensanlage einhergehenden Kosten (Transaktionskosten, Vergütung der Internet-Dienstleistungsplattformen für deren weitere Dienstleistungen – so wie in Ziffer 9 dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes („VIB“) unter „Kosten der Emittentin“ beschrieben –, Kosten der secupay AG für die Zahlungsabwicklung („Treuhänder“) sowie für Investor Relations).</p> |
| 4. | <p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags und dem Eingang des Anlagebetrags auf dem im Nachrangdarlehensvertrag bezeichneten und für diesen Zweck vom Treuhänder eingerichteten Konto („Treuhandkonto“). Der Nachrangdarlehensvertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung, (i) dass der Anleger den Anlagebetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt und, (ii) dass der Gesamtbetrag aller durch diese Vermögensanlage eingeworbenen Anlagebeträge („Platziertes Emissionsvolumen“) nicht den Mindestbetrag von 500.000 Euro erreicht („Finanzierungs-Schwelle“), vgl. Ziffer 6 dieses VIB unten. Die Laufzeit endet spätestens am 31.12.2027 („Laufzeit“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Die Emittentin kann den Nachrangdarlehensvertrag kündigen, wenn (i) die Emittentin eine weitere Eigenkapital-Finanzierung durch Dritte („Folgefinanzierung“) aufnimmt, deren Gesamtbetrag dieser Vermögensanlage von 5.000.000 Euro übersteigt („Finanzierungs-Limit“) oder (ii) eines der im Nachrangdarlehensvertrag definierten Exit-Ereignisse eintritt: (i) Kapitalerhöhung, Anteilsveräußerung, öffentliches Angebot, Umwandlung, in deren Folge mehr als 50 % der Stimmrechte von Dritten erworben werden (Kontrollwechsel), (ii) Veräußerung von mehr als 60 % der Vermögenswerte (Asset Deal) (iii) Börsengang und/oder (iv) wirtschaftlich äquivalente Transaktionen; „Exit“). Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen ab Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse unter (i) und (ii). Das gesetzliche Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die vorzeitige Beendigung der Laufzeit durch Kündigung wird als („Vorzeitiges Laufzeitende“) definiert.</p> <p>Konditionen der Zins- und Rückzahlung Der Anleger gewährt der Emittentin ein Partiarisches Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit der Vermögensanlage eine Verzinsung zu erzielen und damit auch an der Unternehmenswertsteigerung der Emittentin zu partizipieren. Die Verzinsung des Partiarischen Nachrangdarlehens beginnt mit Einzahlung des Anlagebetrags auf dem Treuhandkonto (Einzahlungstag) und endet mit vollständiger Rückzahlung (Rückzahlungstag) gemäß Nachrangdarlehensvertrag. Zudem haben Anleger ab dem Ende der Laufzeit (31.12.2027 bzw. ab dem Tag der Wirksamkeit einer vorherigen Kündigung) qualifiziert nachrangige Ansprüche auf Rückzahlung des an die Emittentin geleisteten Anlagebetrags (Tilgung). Der Anlagebetrag ist wie folgt zu verzinsen:</p> <p>4.1. Festzins von 2,0 % p.a., fällig kalenderjährlich nachlaufend zum 31.12. des Kalenderjahres, erstmals am 31.12.2022 oder, sofern früher liegend, am Tag der Wirksamkeit der Kündigung des Partiarischen Nachrangdarlehens zahlbar. Der Festzins wird taggenau nach der englischen Zinsmethode (act/365) ab dem Tag der Einzahlung des Anlagebetrags auf dem Treuhandkonto berechnet.</p> <p>4.2. Erhöhung des Festzins von 2,0 % p.a. auf 4,0 % p.a., wenn die Zeichnung bis einschließlich 02.08.2020 erfolgt ist („Frühzeichnerbonus I“) bzw. 1,0 % p.a. auf 3,0 % p.a., wenn die Zeichnung nach dem 02.08.2020 und bis einschließlich 16.08.2020 erfolgt ist („Frühzeichnerbonus II“). Der Frühzeichnerbonus I und II ist jeweils kalenderjährlich nachlaufend zum 31.12. des Kalenderjahres fällig, erstmals am 31.12.2022 oder, sofern früher liegend, am Tag der Wirksamkeit einer Kündigung des Partiarischen Nachrangdarlehensvertrages zahlbar. Der Frühzeichnerbonus I und II wird jeweils nach der englischen Zinsmethode (act/365) ab dem Tag der Einzahlung des Anlagebetrags auf dem Treuhandkonto berechnet.</p> <p>4.3. Erfolgsabhängige Verzinsung: Die erfolgsabhängige Verzinsung der Anleger („Erfolgsabhängige Verzinsung“) setzt sich aus drei Komponenten – unter Berücksichtigung einer erfolgsabhängigen Vergütung der Internet-Dienstleistungsplattformen – zusammen: a) Umsatzbeteiligung an dem jeweiligen Umsatz gem. § 277 Abs. 1 HGB der Emittentin („Umsatz“) der Geschäftsjahre 2022 bis 2027 in individueller Höhe. Diese berechnet sich wie folgt: Alle Anleger gemeinsam erhalten mindestens 0,10 % (bei Erreichen der Finanzierungs-Schwelle in Höhe von 500.000 Euro) und maximal 1,00 % (bei Erreichen des Finanzierungs-Limits von 5.000.000 Euro) des jeweiligen Umsatzes eines Geschäftsjahres („Umsatzbeteiligung“), wobei die Höhe der Umsatzbeteiligung im Verhältnis des Platzierten Emissionsvolumens zum Finanzierungs-Limit ansteigt. Die individuelle Umsatzbeteiligung der einzelnen Anleger („Individuelle Umsatzbeteiligung“) ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer Individuellen Investmentquote zur Umsatzbeteiligung, d.h. Individuelle Investmentquote x Umsatzbeteiligung = Individuelle Umsatzbeteiligung. Die Individuelle Investmentquote ergibt sich aus dem Verhältnis des Anlagebetrags eines Anlegers zum Platzierten Emissionsvolumen, d.h. Anlagebetrag / Platziertes Emissionsvolumen = „Individuelle Investmentquote“. Damit wird die Individuelle Umsatzbeteiligung berechnet als Anlagebetrag / Platziertes Emissionsvolumen x Umsatzbeteiligung. Beispielrechnung Individuelle Umsatzbeteiligung: Bei einem Anlagebetrag von 1.000 Euro und einem Platzierten Emissionsvolumen von 5.000.000 Euro ergibt sich für den Anleger eine Individuelle Investmentquote von 0,0002 (1.000 Euro / 5.000.000 Euro). Die Individuelle Umsatzbeteiligung beträgt pro 1.000 Euro Anlagebetrag folglich 0,0002 % des Umsatzes der Emittentin im jeweiligen Geschäftsjahr (1.000 Euro / 5.000.000 Euro x 1,00%). Die Individuelle Umsatzbeteiligung ist zahlbar jeweils zum ersten Tag des vierten Kalendermonats des auf das maßgebliche Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres (d.h. bei der Emittentin momentan zum 01.04.), jedoch nicht vor dem 01.04.2023. Im Falle eines Vorzeitigen Laufzeitendes, auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, besteht das Recht des Anlegers auf Umsatzbeteiligung für angebrochene Geschäftsjahre jeweils zeitanteilig (auf taggenauer Basis). b) Gewinnbeteiligung an dem jeweiligen ausgeschütteten Gewinn der Emittentin entsprechend der Individuellen Wirtschaftlichen Beteiligungsquote, wie nachfolgend definiert („Gewinnbeteiligung“). Der Gewinn wird durch die Saldierung sämtlicher in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin ausgewiesener Erträge, Aufwendungen und Steuern ermittelt und stellt den Jahresüberschuss oder –fehlbetrag gemäß § 275 HGB dar („Gewinn“). Die Gewinnbeteiligung wird anhand des von den Gesellschaftern der Emittentin festgestellten Jahresabschlusses, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, wie folgt berechnet: Es ist zunächst eine individuelle wirtschaftliche Beteiligungsquote zu bestimmen. Diese errechnet sich, indem der jeweilige Anlagebetrag geteilt wird durch die Summe aus (i) Unternehmensbewertung (voll veräussert, „fully diluted“) der Emittentin vor Einzahlung der Nachrangdarlehen in Höhe des Platzierten Emissionsvolumens („Pre-Money-Bewertung“) und (ii) dem Platzierten Emissionsvolumen, d.h. (als Formel) Anlagebetrag / (Pre-Money-Bewertung + Platziertes Emissionsvolumen) („Individuelle Wirtschaftliche Beteiligungsquote“). Die Individuelle Wirtschaftliche Beteiligungsquote hängt folglich vom Verhältnis des Anlagebetrags zur Bewertung der Emittentin nach Einzahlung der Nachrangdarlehen (in Höhe des Platzierten Emissionsvolumens) („Post-Money Bewertung“) ab. Beispielrechnung Individuelle Wirtschaftliche Beteiligungsquote: Bei einer zugrundeliegenden Pre-Money-Bewertung von 12.500.000 Euro und einem beispielhaft angenommenen Platzierten Emissionsvolumen von 5.000.000 Euro ergibt sich eine Post-Money Bewertung von 17.500.000 Euro. Die Individuelle Wirtschaftliche Beteiligungsquote pro 1.000 Euro Anlagebetrag beträgt damit mindestens rd. 0,00571 % des Gewinns (1.000 Euro / (12.500.000 Euro + 5.000.000 Euro) x 100). Die Individuelle Wirtschaftliche Beteiligungsquote des Anlegers kann sich während der Laufzeit verringern, wenn die Emittentin Kapitalerhöhungen oder</p> |

| | |
|-----|---|
| | <p>Folge-Schwarmfinanzierungen durchführt (Verwässerung). Eine etwaige Verwässerung wird ebenfalls nach Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bestimmt. Die Gewinnbeteiligung ist zahlbar jeweils acht Monate nach Geschäftsjahresende („Gewinnbeteiligungs-Fälligkeit“), das heißt gegenwärtig in Bezug auf die Emittentin jeweils zum 31.08. eines Jahres, erstmals am 31.08.2021. Im Falle eines Vorzeitigen Laufzeitendes besteht das Recht des Anlegers auf Gewinnbeteiligung für angebrochene Geschäftsjahre jeweils zeitanteilig (auf taggenauer Basis).</p> <p>c) Einmaliger, erfolgsabhängiger und am Laufzeitende fälliger „Bonuszins“. Dieser Bonuszins besteht in der monetären Wertsteigerung der Individuellen Wirtschaftlichen Beteiligungsquote des Anlegers bezogen auf den Unternehmenswert der Emittentin zum (Vorzeitigen) Laufzeitende („Aktuelle Unternehmensbewertung“). Der Bonuszins des Anlegers am (Vorzeitigen) Laufzeitende ist wie folgt zu berechnen: (i) Die Individuelle Wirtschaftliche Beteiligungsquote (Berechnung s. o. unter b)) ist mit der Aktuellen Unternehmensbewertung zu multiplizieren (Individuelle Wirtschaftliche Beteiligungsquote x Aktuelle Unternehmensbewertung); (ii) davon abzuziehen ist der noch zu tilgende Nachrangdarlehensbetrag; (iii) die Differenz zwischen diesen beiden Werten wird definiert als „Wertsteigerungs-Partizipation“. Der Bonuszins ist im Fall der Beendigung der regulären Laufzeit (31.12.2027) zum 01.04.2028 zur Zahlung fällig. Beispielrechnung Wertsteigerungs-Partizipation: Bei einem Anlagebetrag von 1.000 Euro und einer – angenommen unverwässerten – Individuellen Wirtschaftlichen Beteiligungsquote von 0,00571 % und einer angenommenen Aktuellen Unternehmensbewertung zum Laufzeitende von 125.000.000 Euro beträgt die Rückzahlung (Summe aus Wertsteigerungs-Partizipation und Tilgung) somit mindestens 7.137,50 Euro (= 0,00571 % x 125.000.000 Euro). Im Falle eines Vorzeitigen Laufzeitendes durch Kündigung der Emittentin wegen einer Folgefinanzierung durch Eigenkapital oder eines Exits ist die für die Wertsteigerungs-Partizipation maßgebliche Aktuelle Unternehmensbewertung die im Rahmen des Exits bzw. der Folgefinanzierung durch Eigenkapital zugrunde gelegte Aktuelle Unternehmensbewertung der Emittentin. Ist im Falle eines Vorzeitigen Laufzeitendes die Gesamtsumme der Individuellen Umsatzbeteiligung und des Festzinses (exklusive Frühzeichnerbonus I und II), die der Anleger bei der Beendigung der Vermögensanlage erhalten wird („Gesamtsumme vor Bonuszins“), höher als der Betrag, den der Anleger als Bonuszins erhalten würde, so ist der Bonuszins durch die Zahlung der Gesamtsumme vor Bonuszins abgegolten. Ist dagegen die Gesamtsumme vor Bonuszins niedriger als der Betrag, den der Anleger als Bonuszins erhalten würde, so erhält der Anleger zusätzlich zur Gesamtsumme vor Bonuszins nur die Differenz zwischen der Gesamtsumme vor Bonuszins und dem Bonuszins. Der entsprechende Betrag wird innerhalb von vier Wochen nach dem (Vorzeitigen) Laufzeitende ausgezahlt. Kündigt die Emittentin den Nachrangdarlehensvertrag wirksam außerordentlich aus wichtigem Grund, fällt kein Bonuszins an.</p> <p>4.4. Die Internet-Dienstleistungsplattformen erhalten eine vom Erfolg der Platzierung der Vermögensanlage abhängige Vergütung („Carried Interest“), wenn und sobald die Summe der von der Emittentin an alle Anleger jeweils geleisteten Auszahlungen des Festzinses und der erfolgsabhängigen Verzinsung insgesamt der Summe der von den Anlegern jeweils geleisteten Anlagebeträge zzgl. einer Rendite von 10 % p.a. (interne Zinsfußmethode, IRR) des jeweiligen Anlagebetrages („Mindestrendite“) seit Einzahlung des jeweiligen Anlagebetrages (taggenau berechnet) erreicht hat („Hurdle“). Der Carried Interest beträgt 15 % der erfolgsabhängigen Verzinsung ab Erreichen der Hurdle. Dies bedeutet, dass vor Erreichen der Hurdle die erfolgsabhängige Verzinsung zu 100% den Anlegern zusteht, dass ab Erreichen der Hurdle jedoch die weiteren Beträge, welche sich als erfolgsabhängige Verzinsung errechnen, zu 85 % den Anlegern und zu 15% der Internet-Dienstleistungsplattformen als erfolgsabhängige Vergütung zusteht. Zur Klarstellung: der Carried Interest fällt nur einmal für alle Internet-Dienstleistungsplattformen an, welche den Betrag untereinander entsprechend den vermittelten Anlagebeträgen aufteilen.</p> |
| 5. | <p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> |
| 5.1 | <p>Maximalrisiko Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass er seine Zinszahlungen verspätet oder gar nicht erhält sowie seinen gesamten in die Vermögensanlage investierten Anlagebetrag verliert („Totalverlust“). Einzelne Risiken, die allein lediglich bis zu einem Totalverlust führen können, können bei Häufung (Kumulation) mit anderweitigen Risiken, zusätzlich auch das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Darüber hinaus kann der Anleger verpflichtet sein, von der Emittentin erhaltene Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Partiarischen Nachrangdarlehens), die aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht der Emittentin, die Ansprüche der Anleger nachrangig nach allen anderen Gläubigern zu befriedigen, unzulässig waren, zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht des Anlegers von bereits erhaltenen Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Partiarischen Nachrangdarlehens) kann sich auch daraus ergeben, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei der Emittentin um ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches handelt und die Rückabwicklung anordnet. Diese Rückzahlungen sowie zu leistende Steuerzahlungen oder – sofern der Anleger eine individuelle Fremdfinanzierung in Anspruch nimmt – Rückzahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen und Gebühren, können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Sollte der Anleger seine bestehenden Verbindlichkeiten aus seinem weiteren Vermögen nicht bezahlen können, kann dies zur (Privat-)Insolvenz des Anlegers führen. Die (Privat-)Insolvenz des Anlegers stellt das maximale Risiko der angebotenen Vermögensanlage dar („Maximalrisiko“).</p> |
| 5.2 | <p>Geschäftsrisiko der Emittentin Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und/oder Anlagebeträge zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, von der erfolgreichen Entwicklung und Testung der Wirkstoffkandidaten sowie deren jeweiliger Dauer, von der Entwicklung des Marktes, auf dem die Emittentin tätig ist, insbesondere von den Aktivitäten von Wettbewerbern der Emittentin in Bezug auf die Entwicklung von Wirkstoffen gegen Coronaviren, sowie von der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten der Emittentin. Nationale und internationale politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin haben. Vorrangiges Fremdkapital hat die Emittentin unabhängig von ihrer Einnahmesituation zu bedienen. Setzt sich eine Geschäftsidee oder ein Produkt, wie hier ein Wirkstoffkandidat, am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.</p> |
| 5.3 | <p>Ausfallrisiko der Emittentin Die Emittentin kann insolvent werden, d.h. in die Zahlungsunfähigkeit oder in die Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn sie eine etwa erforderliche Anschlussfinanzierung für den weiteren Unternehmensaufbau nicht einwerben kann. Die Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> |
| 5.4 | <p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Partiarisches Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsverbehalt). Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Anlagebetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber der Emittentin nur aus ungebundenem freien Vermögen zurück geführt und können nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde (Zahlungsverbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Bei Partiarischen Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> |
| 5.5 | <p>Risiko aufgrund bestehender bilanzieller Überschuldung der Emittentin Die Emittentin weist in ihrer Bilanz im Zeitpunkt der Aufnahme des Partiarischen Nachrangdarlehens einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung). Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht nach Einschätzung der Geschäftsleitung der Emittentin nicht. Die Fortführung des Unternehmens ist nach Einschätzung der Geschäftsleitung der Emittentin überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose). Die Emittentin ist nicht prüfungspflichtig.</p> |
| 5.6 | <p>Fremdfinanzierungsrisiko Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags (die nicht empfohlen wird) können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital zur Finanzierung des Anlagebetrags, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> |
| 5.7 | <p>Risiko aufgrund stark eingeschränkter Handelbarkeit Partiarische Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Partiarischen Nachrangdarlehen. Eine Veräußerung des Partiarischen Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p> |
| 5.8 | <p>Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, sodass die BaFin insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung oder Verspätung der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags. Eine durch die BaFin angeordnete Rückabwicklung kann dazu führen, dass durch die Emittentin bereits an die Anleger getätigte Tilgungs- und/oder Zinszahlungen von dem Anleger an die Emittentin zurückgezahlt werden müssen. Diese Rückzahlungsverpflichtungen der Anleger können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz.</p> |

| | |
|-----|--|
| 6. | <p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</p> <p>Das maximale Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage („Finanzierungs-Limit“ wie oben definiert) beträgt 5.000.000 Euro. Das mindestens zu erreichende Emissionsvolumen („Finanzierungs-Schwelle“ wie oben definiert) beträgt 500.000 Euro. Der Zeitraum, in dem die Finanzierungs-Schwelle erreicht werden kann, beträgt 8 Wochen ab Veröffentlichung dieses Angebots („Finanzierungs-Zeitraum“); der Finanzierungs-Zeitraum kann seitens der Emittentin verlängert werden, maximal jedoch bis zu einer Gesamtdauer von 6 Monaten ab Veröffentlichung des Angebots. Jedes Partiarische Nachrangdarlehen steht daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht wird. Wird die Finanzierungs-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Anlagebetrag unverzinst und ohne Erstattung von etwaigen Kosten zurück. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes zweckgebundenes Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt, welches die Anleger in Höhe ihres individuell gewählten Anlagebetrages als nachrangige Anleger der Emittentin im Rahmen des Nachrangdarlehensvertrages gewähren. Die Partiarischen Nachrangdarlehen sind bis auf den Betrag inhaltlich identisch ausgestaltet. Rechnerisch beträgt die maximale Anzahl der zu begebenden Partiarischen Nachrangdarlehen daher 20.000 Stück mit einem Mindestanlagebetrag in Höhe von 250 Euro. Der Anlagebetrag muss zudem durch 50 teilbar sein.</p> |
| 7. | <p>Verschuldungsgrad</p> <p>Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht angegeben werden, da die Emittentin gemäß des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 267.249,73 Euro aufwies. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital (§ 266 Abs. 3 C Nr. 2 HGB) und dem bilanziellen Eigenkapital der Emittentin (§ 266 Abs. 3 A HGB) an.</p> |
| 8. | <p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des Partiarischen Nachrangdarlehens hängen vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Diese Finanzierung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe der vereinbarten Zinssätze und die Zeitpunkte der Zinszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel des Partiarischen Nachrangdarlehensvertrags (vgl. Ziff. 5.4 dieses VIB) eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Nachrangdarlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können und ob variable Zinskomponenten zur Auszahlung gelangen, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für die Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Ein vertragliches Recht der Emittentin zur Kündigung des Partiarischen Nachrangdarlehens allein wegen veränderter Marktbedingungen besteht nicht; dies gilt auch in Bezug auf das in Ziffer 4 genannte Szenario eines Exits. Die Emittentin beabsichtigt die Forschung und Entwicklung, sowie klinische Validierung von Wirkstoffkandidaten für die Therapie von Patienten mit SARS-CoV-2-Infektionen, sowie mit anderen (auch zukünftig neu auftretenden) Coronaviren. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Markt der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung von Wirkstoffen gegen Virusinfektionen. Infolgedessen hängt der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin nicht unerheblich von den Rahmenbedingungen und der Entwicklung dieses Marktes ab. Einfluss auf diesen Markt können insbesondere folgende Faktoren nehmen: generelle Entwicklung der Corona-Pandemie weltweit bzw. das Ausbleiben weiterer auf Coronaviren basierender Pandemien und dementsprechend der Bedarf an Wirkstoffen für die Behandlung von Corona-Patienten, sich ändernde regulatorische Rahmenbedingungen für die Zulassung der Wirkstoffe, die eine Markteinführung verlangsamen oder verhindern können, sowie die Entwicklung vergleichbarer Produkte durch konkurrierende Unternehmen. Eine positive Entwicklung des beschriebenen Marktes und/oder die Stellung der Emittentin auf diesem Markt wirken sich positiv auf die Aussichten der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung aus. Das heißt, dass der Anleger bei positiver Markt- und Unternehmensentwicklung seine Rückzahlung zu dem prognostizierten Rückzahlungstermin sowie die ihm zustehenden Zinsen erhält. Zudem ist dann mit einer höheren erfolgsabhängigen Verzinsung zu rechnen. Eine neutrale Entwicklung des beschriebenen Marktes und/oder die Stellung der Emittentin auf diesem Markt können sich auf die Aussichten der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlungen dergestalt auswirken, dass der Anleger zwar seine Rückzahlung zu dem prognostizierten Rückzahlungstermin sowie den ihm zustehenden Festzins erhält, dass jedoch die Individuelle Umsatzbeteiligung, die Gewinnbeteiligung sowie ein etwaiger Bonuszins ganz ausfällt oder geringer ausfällt als bei positiver Marktentwicklung. Eine negative Entwicklung des beschriebenen Marktes und/oder die Stellung der Emittentin auf diesem Markt können sich negativ auf die Umsatz- und Ertragsaussichten der Emittentin und damit auf die Aussichten der vertragsgemäßen Zinszahlungen und Rückzahlung auswirken. Im Falle einer negativen Entwicklung des beschriebenen Marktes kann es dazu kommen, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinskomponenten, die Individuelle Umsatzbeteiligung, Gewinnbeteiligung und/oder den Bonuszins ganz oder teilweise nicht erhält und/oder er den Anlagebetrag ganz oder teilweise nicht zurückerhält.</p> |
| 9. | <p>Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen (einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhalten)</p> <p>Kosten des Anlegers: Für den Anleger selbst fallen neben der Zahlung des Erwerbspreises (Anlagebetrages) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Anlagebetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Kosten der Emittentin: Die Internet-Dienstleistungsplattformen erhalten von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 10 % des Platzierten Emissionsvolumens zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Durch die vorstehende Vergütung werden u.a. den Internet-Dienstleistungsplattformen entstandene Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Listing auf den Internet-Dienstleistungsplattformen sowie auch weitere Dienstleistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen im Rahmen der Abwicklung des Funding-Prozesses und der Vermittlung der Partiarischen Nachrangdarlehen erbringen (Abwicklung der Zeichnung und der Einzahlung der Anlagebeträge durch die Anleger sowie Abwicklung der Auszahlung an die Emittentin), abgedeckt. Zusätzlich fallen 1,5 % p.a. des Platzierten Emissionsvolumens zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für Dienstleistungen des Treuhänders und Investor Relations an, die ebenfalls von der Emittentin an den Treuhänder gezahlt werden. Ferner erhalten die Internet-Dienstleistungsplattformen für den Vertrieb der Vermögensanlage von der Emittentin eine weitere Vergütung in Form eines Carried Interest in Höhe von 15 % der weiteren erfolgsabhängigen Verzinsung nach Erreichen der Hurdle, vgl. Ziffer 4.4. Zur Klarstellung: die in dieser Ziffer 9 genannten Vergütungen fallen nur einmal für alle Internet-Dienstleistungsplattformen an, welche die Vergütungsbeiträge untereinander entsprechend den vermittelten Anlagebeträgen aufteilen.</p> |
| 10. | <p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 VermAnIG</p> <p>Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen der Emittentin und den Internet-Dienstleistungsplattformen.</p> |
| 11. | <p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</p> <p>Das Angebot sollte entsprechend der individuellen Anlagestrategie dem Portfolio des Anlegers beigemischt werden und ist nicht als alleinige Altersvorsorge geeignet. Das Angebot richtet sich an Interessenten, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus dem Partiarischen Nachrangdarlehen angewiesen sind, die keine Rückzahlung des Anlagebetrages in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die zudem die im Zusammenhang mit diesem Angebot gemachten Angaben und Einschätzungen teilen und bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des relevanten Marktes (Markt für pharmazeutische Forschung und Entwicklung von Wirkstoffen gegen Virusinfektionen) in Kauf zu nehmen, da entsprechende Sicherungsgeschäfte nicht abgeschlossen werden können. Das Angebot richtet sich an Anleger, die vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse bereit sind, eine langfristige Investition bis spätestens zum 31.12.2027 (also maximal ca. 7 Jahre und 6 Monate) einzugehen. Die Anlegergruppe umfasst Privatkunden, professionelle Kunden sowie geeignete Gegenparteien nach §§ 67, 68 WpHG. Die Vermögensanlage richtet sich an geeignete Gegenparteien im Sinne des § 67 Absatz 4 WpHG, professionelle Kunden im Sinne des § 67 Absatz 2 WpHG sowie Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 WpHG, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrages tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über weiteres Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus der Vermögensanlage entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen können, tragen zu können. Insoweit wird auf das Maximalrisiko gemäß Ziffer 5.1 dieses VIB verwiesen.</p> |
| 12. | <p>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</p> <p>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche sind nicht einschlägig, da vorliegend die Vermögensanlage nicht der Immobilienfinanzierung dient.</p> |
| 13. | <p>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin</p> <p>Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts 0 Euro.</p> |
| 14. | <p>Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts („VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter bzw. der Emittentin der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2018 kann bei der Emittentin ImmunoLogik GmbH, Am Borsigturm 100, 13507 Berlin kostenlos angefordert und im Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de elektronisch abgerufen werden.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p> |
| 15. | <p>Sonstige Hinweise</p> <p>Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattformen als Download unter www.aescuvest.de und www.moneywell.de, sowie auf der Homepage der Emittentin als Download unter www.immunologik.de und kann diese kostenlos bei Frau Christine Schmieder (christine.schmieder@aescuvest.eu) oder unter info@moneywell.de anfordern. Die Partiarischen Nachrangdarlehen werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von den Internet-Dienstleistungsplattformen Aescuvest GmbH und Moneywell GmbH vermittelt.</p> |
| 16. | <p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnIG ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 VermAnIG). Ich habe das vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt inklusive des auf Seite 1 drucktechnisch hervorgehobenen Warnhinweises vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.</p> |